

BGer 1C_205/2017 vom 29. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_205_2017

FR: TF 1C_205/2017 du 29 juin 2017

IT: TF 1C_205/2017 del 29 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO i.V.m. § 148 des Zürcher Gerichtsorganisationsgesetzes vom 10. Mai 2010 (GOG) entscheidet das Obergericht über die Eröffnung oder Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung gegen Beamte im Sinn von Art. 110 Abs. 3 StGB wegen im Amt begangener Vergehen oder Verbrechen. Mit dem angefochtenen Entscheid hat es das Obergericht abgelehnt, die Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung der angezeigten Personen zu ermächtigen. Damit fehlt es an einer Prozessvoraussetzung für die Durchführung des Strafverfahrens, womit das Verfahren abgeschlossen ist. Angefochten ist damit ein Endentscheid (Art. 90 BGG) einer letzten kantonalen Instanz (Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG), gegen den nach der Rechtsprechung die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig ist (BGE 137 IV 269 E. 1.3.1). Allerdings obliegt es der Beschwerdeführerin, ihre Beschwerdeberechtigung (Art. 89 Abs. 1 BGG) darzutun, soweit dies nicht offensichtlich ist, und die erhobenen Rügen sachgerecht zu begründen (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 134 II 244 E. 2.1; 133 II 396 E. 3.2).

Das Obergericht hat die Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung der angezeigten Personen nicht erteilt, weil sich aus den Akten kein Anfangsverdacht ergab, dass es beim Vollzug der fürsorgerischen Unterbringung seitens der Polizei oder der Psychiater und bei der gescheiterten Aufgabe einer Strafanzeige der Beschwerdeführerin auf der Regionalwache City durch die anwesenden Stadtpolizisten zu strafbaren Handlungen gekommen sein könnte. Was die Beschwerdeführerin, die schon verschiedentlich Polizei- und andere Strafverfolgungsbeamte sowie Ärzte unbegründet strafbarer Handlungen bezichtigt hatte - vor Bundesgericht ist sie zumindest neunmal mit Beschwerden gegen die Nichterteilung der Ermächtigung zur Strafverfolgung von derartigen Beamten gescheitert (Urteile 1C_323/2016 vom 15. November 2016, 1C_209/2015 vom 5. Mai 2015, 1C_881/2015 vom 9. Februar 2015, 1C_867/2013 vom 19. Dezember 2013, 1C_879/2013 vom 10. Dezember 2013, 1C_865/2013 vom 5. Dezember 2013, 1C_767/2013 vom 30. September 2013, 1C_687/2013 vom 3. September 2013, 1C_333/2013 vom 28. Mai 2013) - vorbringt, ist nicht geeignet, diese Einschätzung in Frage zu stellen. Sie erhebt gegen ihre ehemaligen Berufskollegen zwar viele Vorwürfe, sie sei von ihnen unfreundlich, erniedrigend und diskriminierend behandelt worden, legt aber nicht konkret dar, aus welchen Umständen sich konkret ein Verdacht ergeben soll, dass die angezeigten Personen Straftatbestände erfüllt haben könnten, was allein Thema des vorliegenden Verfahrens sein kann. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der Begründungspflicht im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Auf die Erhebung von Gerichtskosten ist zu verzichten (Art. 66. Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.